

## 726 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP.

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (672 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb und Empfehlung (Nr. 143) betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb**

Das Übereinkommen (Nr. 135) normiert den Schutz der Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung, die auf Grund einer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit einer Gewerkschaft oder einer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt. Den Arbeitnehmervertretern sind im Betrieb Erleichterungen zu gewähren, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgabe zu ermöglichen. Das Übereinkommen überläßt es der innerstaatlichen Gesetzgebung, den Gesamtarbeitsverträgen, den Schiedssprüchen oder den gerichtlichen Entscheidungen zu bestimmen, welche Arten von Arbeitnehmervertretern (Gewerkschaftsvertreter oder gewählte Vertreter oder beide Arten) Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in diesem Übereinkommen vorgesehen sind.

Die Empfehlung (Nr. 143) enthält detaillierte Vorschläge über den Schutz der Arbeitnehmervertreter und über die ihnen zu gewährenden Erleichterungen.

Das gegenständliche Übereinkommen hat gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage (672 der Beilagen) in seiner Sitzung am 10. Mai 1973 in Anwesenheit von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser in Verhandlung genommen.

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurden folgende Druckfehler zur Kenntnis gebracht:

1. Auf Seite 1 haben die Übersreibungen „INTERNATIONAL LABOUR CONFERENCE“, „CONFÉRENCE INTERNATIONALE DU TRAVAIL“ und „INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ“ sowie „Convention 135“, „Convention 135“ und „Übereinkommen 135“ zu entfallen.

2. Auf Seite 1 ist im englischen und im französischen Titel jeweils nach dem Wort „CONVENTION“ der Ausdruck „(No. 135)“ und im deutschen Titel nach dem Wort „ÜBEREINKOMMEN“ der Ausdruck „(Nr. 135)“ einzufügen.

3. Auf Seite 1 ist in der 7. Zeile des englischen Textes nach dem Wort „Office“ ein Beistrich zu setzen.

4. Auf Seite 1 hat es in der 11. bzw. 12. Zeile des französischen Textes statt „d'organisaion“ richtig „d'organisation“ zu lauten.

5. Auf Seite 2 hat es im Art. 1 6. Zeile des englischen Textes statt „activites“ richtig „activities“ zu lauten.

6. Auf Seite 4 ist im Art. 9 1. Zeile des französischen Textes nach dem Wort „ratifié“ das Wort „la“ einzufügen.

7. Auf Seite 6 haben die Übersreibungen „INTERNATIONAL LABOUR CONFERENCE“, „CONFÉRENCE INTERNATIONALE DU TRAVAIL“ und „INTERNATIONALE ARBEITSKONFERENZ“ sowie „Recommandation 143“, „Recommandation 143“ und „Empfehlung 143“ zu entfallen.

8. Auf Seite 6 ist im englischen Titel nach dem Wort „RECOMMENDATION“ und im französischen Titel nach dem Wort „RECOMMANDATION“ jeweils der Ausdruck

„(No. 143)“ und im deutschen Titel nach dem Wort „EMPFEHLUNG“ der Ausdruck „(Nr. 143)“ einzufügen.

9. Auf Seite 6 hat es in der vorletzten bzw. letzten Zeile des französischen Titels statt „FACILITES“ richtig „FACILITÉS“ zu lauten.

10. Auf Seite 8 hat es im Punkt 4 10. Zeile des französischen Textes statt „or“ richtig „ou“ zu lauten.

11. Auf Seite 8 hat es im Punkt 5 5. Zeile des deutschen Textes statt „Bestätigung“ richtig „Betätigung“ zu lauten.

12. Auf Seite 11 hat es im Punkt 10 Abs. 3 1. Zeile des englischen Textes statt „limites“ richtig „limits“ zu lauten.

13. Auf Seite 13 hat es im Punkt 16 9. Zeile des französischen Textes statt „d'applications“ richtig „d'application“ zu lauten.

14. Auf Seite 15 linke Spalte 12. Zeile hat es statt „Landarbeitergesetz“ richtig „Landarbeitsgesetz“ zu lauten.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Sch w i m m e r wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens und die Kenntnisnahme der Empfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung gab gleichzeitig seiner Meinung Ausdruck, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (672 der Beilagen) wird unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt,
2. dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen,
3. die Empfehlung (Nr. 143) betreffend Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (672 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, am 10. Mai 1973

**Treichl**  
Berichterstatter

**Horr**  
Obmann